

Jörg Schubert
Hermannstraße 35
58636 Iserlohn

An das
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigwertstraße 54
45130 Essen

Vorab per Fax: 0201.7992-562 (4 S.)

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom Jörg Schubert ./Jobcenter Märkischer Kreis	Datum 19.09.2014
-----------------------------------	--	-------------------------

In dem Rechtsstreit

**Jörg Schubert, Hermannstr. 35, 58638 Iserlohn
gegen
Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn**

S 19 AS 357/12

lege ich hiermit gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 17.07.2014,
eingegangen am 22.08.2014,

Berufung

ein.

Es wird beantragt,

1. den Urteil des Dortmunder Sozialgerichts aufzuheben und dem Kläger und Berufungskläger Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. die Kosten der Unterkunft für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.07.2011 entsprechend neu festzusetzen und einschließlich der angemessenen Verzinsung nachzuleisten.
3. den Bevollmächtigten, RA Ralf Karnath, Rahmenstraße 12, 58638 Iserlohn, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte des Berufungsklägers beizuordnen.

Begründung

Zur Begründung wird zunächst vollumfänglich auf das erstinstanzliche Vorbringen einschließlich Beweisunterlagen Bezug genommen.

Der Berufungskläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist.

Mit einem Überprüfungsantrag vom 14.06.2011, begehrte der Kläger die Überprüfung seiner sämtlichen Bescheide seit 2009 auf der Grundlage seiner Neukennntnis über eine Gesetzesänderung zur Neuregelung auf Wohnraum. Zur Begründung seines erweiterten Rechtsanspruchs berief er sich dabei auf eine LSG-Entscheidung vom 16.05.2011 (Az.: L 19 AS 2202/10).

Beweis: Überprüfungsantrag vom 21.06.2011

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

Entgegen der Ansicht des Gerichts ist der durch einen „OK“-Vermerk unterlegte ordnungsgemäße Absendung eines Schriftstücks ein Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger, vgl. LSG NRW, L 2 AS 205/13; OLG Karlsruhe, 12 U 65/08, Urteil vom 30.09.2008; OLG Celle 8 U 80/07, Urteil vom 19.06.08.

Weiterhin ist nicht verständlich, warum der Beklagte erst seit 2012 Faxprotokolle führt, es dürfte für den Beklagten als Behörde eine Verpflichtung zur Führung und Aufbewahrung derartiger Protokolle geben, so dass das bloße Bestreiten des Nichtzugangs des Faxes nicht ausreichend sein dürfte.

Aufgrund der schwierigen Sach- und Rechtslage und den Grundsätzen der Waffengleichheit ist eine Beiordnung unumgänglich.

Weiterer Sachvortrag und Beweistritt bleiben vor diesem Hintergrund vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

PKH-Antrag

Urteil vom 17.07.2014

Jörg Schubert